Vereinssatzung

des Verbandes der Immobilienverwalter Sachsen-Anhalt e.V. in der Fassung vom: 10. November 2015

§ 1
Name, Gebiet, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr des Vereines

1. Der Verein führt den Namen: **Verband der Immobilienverwalter Sachsen-Anhalt e.V.**
2. Das räumliche Tätigkeitsgebiet umfasst schwerpunktmäßig das Bundesland Sachsen-Anhalt. Er unterhält nach Bedarf Kreisverbände.
3. Sein Sitz ist Magdeburg. Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit, einer Verlegung der Geschäftsstelle und damit auch der Eintragung im jeweiligen Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts festlegen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck und Aufgabe des Verbandes

1. Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbsinteressen, die gemeinschaftliche Wahrnehmung und Förderung der Belange der im Bundesland Sachsen-Anhalt und Umfeld ansässigen Immobilienverwalter und der unmittelbar oder mittelbar mit der Immobilienverwaltung/- Betreuung befassten Unternehmen in standesgemäßer, fachlicher, wirtschaftlicher, bildungspolitischer und technischer Hinsicht.

2. Seine Aufgabe ist insbesondere
   a) Beratung, den Informations- Erfahrungsaustausch und Qualifizierung und Weiterbildung seiner Mitglieder,
   b) die Förderung des Berufszweiges des Immobilienverwalters durch Schaffung eines einheitlichen Berufsbildes und Aufstellung von Leitlinien für den Geschäftsverkehr,
   c) die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und Gemeinschaftswerbung,
   d) die Wahrnehmung und Durchsetzung der regionalen Interessen bei Behörden, Institutionen und in der Wirtschaft
   e) den Abschluss von Rahmenabkommen mit Geschäftspartnern (Dienstleister, Geschäftspartner, Versicherungen, Auskunftsdateien, Verlagen, Beratern usw.) zu Gunsten des Verbandes und seiner Mitglieder.
   f) Einrichtung und Unterhaltung eines Facharchivs mit Urteilssammlungen

3. Der Verein darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die nachhaltig eine hauptberufliche oder überwiegende Tätigkeit als Immobilienverwalter- /Dienstleiter in der Immobilienbranche ausüben,
2. unternehmerisch mit Fragen der Immobilienverwaltung unmittelbar oder mittelbar befasst sind
3. oder in sonstiger Weise den Vereinszweck fördern. Gesellschaften werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten, Mitglied ist die Gesellschaft an sich.
4. Es können auch Mitglieder mit Sitz außerhalb Sachsen-Anhalts in den Verein aufgenommen werden.
5. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Durch Beschluss des Vorstandes

Vorsitzender des Vorstandes
Axel Balzer

Stellv. Vorsitzender des Vorstandes
Mike Rückleben

Geschäftsführender Vorstand
Heike Jeschky

VDIV Verband der Immobilienverwalter Sachsen-Anhalt e.V.

Hauptgeschäftsstelle
Haeckelstr. 9a
39104 Magdeburg

Geschäftszeiten
Mo–Fr, 8:30–12:30 Uhr

Geschäftsstelle Halle
Willy-Brandt-Str. 65
06110 Halle

T 0391 555 8948
F 0391 607 5614
info@vdiv-sa.de

Amtsgericht Stendal
VR 34317

Steuernummer
102 140 02340

Bankverbindung
Deutsche Kreditbank
IBAN DE20 1203
0000 1016 5686 00
BIC BYLADEM1001

können Mitglieder oder andere Personen, die sich um die Immobilienwirtschaft oder um den Verein der Immobilienverwalter verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

6. Der Erwerb der Mitgliedschaft begründet die Pflicht zur Einhaltung der Satzung, der Berufsordnung und zur Mitarbeit an den Aufgaben und Zielen des Vereines.
7. Es können Fördermitglieder in den Verband aufgenommen werden.

§ 4
Aufnahme in den Verein

1. Die Aufnahme als Mitglied oder Fördermitglied in den Verein ist schriftlich bei dem Vorstand zu beantragen.
2. Gibt das Aufnahmegesuch zu Beanstandungen oder Ablehnung keinen Anlass, so hat die Aufnahme innerhalb von vier Wochen durch den Vorstand zu erfolgen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Vorlage einer Selbstauskunft nach Vorgabe des Vorstandes, aus der Umfang und Art der Tätigkeit in der Wohnungs-/Immobilienwirtschaft ersichtlich sind.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. Diese ist dem Mitglied durch den Verein mittels Aufnahmeurkunde und Übersendung der Vereinssatzung bekannt zu geben.
5. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so hat er dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung bekannt zu geben.
6. Gegen den ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller das Recht zu, die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu beantragen, welche vereinsintern endgültig entscheidet.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Erlöschen oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung ist mittels eingeschriebenen Briefes dem Vorstand zu erklären. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt im Falle des Todes, es sei denn, dass die Firma fortgeführt und von den Rechtsnachfolger binnen einer Frist von sechs Monaten erklärt wird, dass die Mitgliedschaft bestehen bleibt, wobei bei Fortführung der Firma die Kriterien wie bei der Erstaufnahme erfüllt sein müssen.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes/Fördermitgliedes durch den Vorstand kann erfolgen:

a) wenn es den Beschlüssen der Vereinsorgane oder in anderer Hinsicht den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder wenn es aus sonstigen Gründen für die weitere Mitgliedschaft ungeeignet ist,
b) wenn es trotz erfolgter 2. schriftlicher Mahnung die Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt (mind. 6 Monate Beitragsrückstand).
c) grobe oder wiederholte Verletzung der Satzung oder Geschäftsordnung
d) wenn ein Insolvenzverfahren über das Mitgliedsunternehmen beantragt wird

5. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Bekanntgabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Davor ist das Mitglied jedoch persönlich oder schriftlich zu hören. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des Klärungsgesprächs oder der schriftlichen Äußerung nicht wahr, so entscheidet der Vorstand über den Ausschluss nach der ihm bekannten Sachlage.
6. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Zustellung wirksam. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
7. Gegen den vollzogenen Ausschließungsbeschluss ist, ohne aufschiebende Wirkung, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Beschlusses durch eingeschriebenen Brief an den Verein die Anrufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zulässig, die vereinsintern endgültig entscheidet. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Gleichzeitig enden auch Wahlfunktionen. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6
Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder können
a) an allen Einrichtungen und Leistungen des Vereines teilnehmen und die Hilfe des Vereines im Rahmen des Vereinszweckes in Anspruch nehmen;
b) die Beratung und Unterstützung in kaufmännischen, technischen und juristischen Angelegenheiten in Anspruch nehmen;
c) an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, Anträge nach den hierfür gültigen Bestimmungen stellen und das ihnen zustehende Stimmrecht ausüben;
d) auf ihren Firmenbriefen das Vereinszeichen mit dem Hinweis auf die Mitgliedschaft verwenden.

§ 7
Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:
a) den Bestimmungen der Satzung, Geschäftsordnung und den Beschlüssen der Vereinsorgane Folge zu leisten
b) bei ihrer beruflichen und geschäftlichen Tätigkeit-. insbesondere im Wettbewerb, so zu handeln, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern und im Sinne der üblichen Wettbewerbsregeln zu handeln;
c) den Vereinsorganen oder der Geschäftsführung alle zur Erfüllung der Aufgaben des Vereines notwendigen Angaben zu machen;
d) die nach der Beitragsordnung zu bezahlenden Beiträge pünktlich zu entrichten. Der Beitrag ist im Voraus zu leisten.
e) Für sonstige Zwecke können Umlagen erhoben werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
f) den durch den Verein beschlossenen Wettbewerbsregeln zu respektieren.

§ 8
Organe des Vereines

1. Die Organe des Vereines sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) der Beirat

2. Als weitere Organe können ein Beirat und eine Geschäftsführung durch den Vorstand gewählt bzw. bestellt werden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 9
Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter, einem Schatzmeister, und mindestens zwei weiteren Vorstandmitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus bis zu drei weiteren Vorstandsmitglieder berufen. Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen mit 2/3 Mehrheit, den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, den geschäftsführenden Vorstand sowie den Schatzmeister.
   Der Vorstand kann eines seiner Mitglieder zum ehrenamtlichen Geschäftsführer (geschäftsführendes Vorstandsmitglied) bestellen. Der ehrenamtliche geschäftsführende Vorstand (Geschäftsführer des Vorstandes) muss Mitglied des Vorstandes sein.
2. Der Vorsitzende, der Stellvertreter sowie der geschäftsführende Vorstand vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Vorstand ist ermächtigt eine Ressortaufteilung vorzunehmen.
3. Die ordentlichen Vorstandsmitglieder haben die ihnen durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Rechte und Pflichten. Insbesondere werden ihnen nachfolgende Aufgaben und Rechte übertragen:

a) Die Überwachung der Geschäftsführung des Verbandes
b) die Einstellung, Abberufung und Entlassung eines hauptamtlichen Geschäftsführers,
c) die ihnen von der Mitgliederversammlung zur selbständigen Erledigung zugewiesenen Angelegenheiten.
d) Erlass nachgeordneten Vereinsrechts (z.B. Geschäftsordnung, Finanzordnung, Sitzungsordnung). In der Geschäftsordnung können weitere Einzelheiten des Vereinslebens, der Rechte und Pflichten sowie Aufgaben geregelt werden.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, bleiben jedoch bis zur neuen Wahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Die Wiederwahl ist möglich.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Dem Vorsitzenden obliegt, soweit eine Geschäftsführung nicht bestellt ist, die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes und der Auslagen gilt die Finanz-Reisekostenverordnung des Vereins, die vom Vorstand beschlossen wird.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ohne Versammlung des Vorstandes ist ein Beschluss nur gültig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes die Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt haben (Umlaufverfahren).
9. Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung, Verstoß gegen Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit von seiner Funktion zeitweilig entbunden werden. Das betroffene Mitglied hat dabei keine Stimmvollmacht. Eine außerordentliche oder ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
10. Scheidet der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus oder legt sein Amt nieder, so entscheidet der restliche Vorstand darüber, wer kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung den Vorsitz übernimmt. Verliert während der Dauer der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied seine Vertretungsbefugnis für ein Mitglied oder wird die Mitgliedschaft der vertretenen juristischen Person beendet, scheidet das Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, sofern nicht eine Mitgliedschaft als natürliche Person begründet ist.

§ 10
Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus bis zu fünf ordentlichen Mitgliedern, die auf die Dauer von 3 Jahren von dem Vorstand gewählt werden. Dieser wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
2. Dem Beirat können die Vertreter der Fachabteilungen und Arbeitsausschüsse angehören.
3. Der Beirat unterstützt und berät den Verein hinsichtlich konkreter Projekte und allgemeiner Aufgabenstellungen.
4. Der Beirat wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, er ist jedoch mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres einzuberufen, in diesem Falle spätestens vor der ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Der Beirat hat das Recht an Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Ein Stimmrecht hat dieser nicht.

§ 11
Die Mitgliederversammlung, ihre Zusammensetzung, Einberufung und Beschlussfähigkeit

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und Zeitpunkt ist der Vorstand. Sie wird vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder geschäftsführender Vorstand einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn

a) Fragen zu erledigen sind, die zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören und deren Erledigung keinen Aufschub duldet;
b) der Vorstand oder der Beirat in besonders wichtigen Fragen die Zustimmung der Mitgliederversammlung für erforderlich hält;
c) sie von mehr als einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes gefordert wird.

2. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung kann in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher erfolgen. Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung sind bis spätestens zum Schluss eines Geschäftsjahres an den Vorstand einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge können nur mit Genehmigung des Vorstandes berücksichtigt werden.
3. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen genügt eine Einberufungsfrist von sieben Tagen. Die Einberufung muss ebenfalls schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 12
Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zur Erledigung vorbehalten:
1. die Wahl des Vorstandes
2. Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichtes;
3. Genehmigung der Jahresabrechnung und des Wirtschaftsplanes;
4. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
5. Wahl von Rechnungsprüfern
6. Festsetzung der Vereinsbeiträge;
7. Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens;
8. Beschlussfassung über vorgeschlagene Satzungsänderungen;
9. Entscheidung über Anträge von Mitgliedern;
10. Entscheidung über den Ausschluss und die Aufnahme von Mitgliedern im Anrufungsfalle;
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13
Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden durch Abstimmung über Anträge gefasst, die in der Tagesordnung bekannt gemacht wurden.
2. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
3. Jedes Mitglied kann bis zu fünf nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmende Mitglieder vertreten, wenn die schriftliche Vollmacht bei Versammlungsbeginn dem Vorsitzenden oder Versammlungsleiter vorgelegt wird.
4. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der Stimmen sämtlicher anwesender bzw. vertretener Mitglieder erhält, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung andere Bestimmungen enthalten. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei einer Zweckänderung der Satzung müssen mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten sein.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollführer, der vom jeweiligen Leiter der Mitgliederversammlung bestimmt wird, zu unterzeichnen und bei der Geschäftsstelle aufzubewahren ist.

§ 14
Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte nach der vom Vorstand genehmigten Geschäftsordnung im Rahmen der vom Vorstand und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Der Vorstand muss sich eine Geschäftsordnung geben.

2. Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern.
3. Nach Bedarf können auf Beschluss des Vorstandes weitere Geschäftsstellen errichtet werden, diese Geschäftsstellen sind sämtlich der Hauptgeschäftsstelle unterstellt.

§ 15
Fachabteilungen, Kreisverbände, Arbeitsausschüsse

1. Der Vorstand ist berechtigt, Fachabteilungen und Arbeitsausschüsse zu bilden. Deren Aufgaben es sind, bestimmte Arbeitsgebiete und sonstige fachliche Angelegenheiten zu bearbeiten, Vorschläge und Anträge für die Mitgliederversammlung auszuarbeiten oder selbständig zu erledigen.
2. Der Vorstand kann für die Fachabteilungen und Arbeitsausschüsse Geschäftsordnungen erlassen.

§ 16
Schweigepflicht

1. Die Mitglieder des Vorstandes, des Beirates, der Geschäftsführung, der Fachabteilungen und der Arbeitsausschüsse sind verpflichtet, über Einrichtung und Betriebsverhältnisse, die ihnen in Ausübung ihrer Mitarbeit in den Vereinsorganen und aufgrund ihrer Befugnisse zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren und sich der Bekanntgabe oder der Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu enthalten. Diese Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Beauftragte und Angestellte sind entsprechend zu verpflichten.
2. Die Schweigepflicht der Angestellten und Beauftragten des Vereines hinsichtlich aller Meldungen der einzelnen Mitglieder gilt auch gegenüber allen anderen Mitgliedern.

§ 17
Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der von den Mitgliedern zu entrichtenden ordentlichen oder gegebenenfalls außerordentlichen Beiträgen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Für sonstige Zwecke können Umlagen erhoben werden, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 18
Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassen-/Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören. Die Amtszeit der Kassenprüfer dauert jeweils ein Jahr.
2. Der Vorstand hat die Grundsätze der Rechnungslegung im Rahmen der Finanzordnung zu regeln.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 19
Auflösung des Vereines

1. Über die Auflösung des Vereines kann beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vereines dies beantragt. Es ist alsbald eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Antrag Beschluss zu fassen hat.
2. Zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder erforderlich.
3. Die Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstandes, sofern die auflösende Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt.
4. Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss gefasst hat.

§ 20
Beanstandungen der Satzung durch das Registergericht

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 21
Gültigkeit der Satzung, Schlussbestimmungen

1. Die vorliegende Satzung des Vereines wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 10. 11. 2015 in Magdeburg beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Magdeburg, 10. 11. 2015

Vorsitzender des Verbandes:
Axel Balzer

Stellvertreter des Vorsitzenden
und Versammlungsleiter:
Mike Rückleben

Geschäftsführender Vorstand:
Heike Jeschky